

Baulichkeiten und Sakralgegenständen. Das kommt dem Leser sehr zugute, auch wenn er den Vorzug genossen hat, manches aus eigener Anschauung zu kennen. Insgemein ist das Werk ganz überwiegend an das Gegenständliche im weitesten Sinne geheftet, an Kirch- und Klosterbauten, an gewordene und gewandelte Institutionen im diözesanen und monastischen Zusammenhang, an die bestehenden Mönchsregeln und deren Wandlungen. Manche Frage drängt sich in der Richtung auf, in welcher Weise das Gewordene und zum guten Teil Erhaltene auch spätere Entwicklungen beeinflusst hat (z. B. St. Gallen Kloster im Verhältnis zu der erst werdenden, dann aber kraftvoll ausgreifenden Stadt, Zürich im vorgegebenen Verhältnis zu den Karolingern und auch sonst zum deutschen Reich, Genf als Bistum der Alten Kirche im Verhältnis zur Traditionsbezogenheit auch der Reformation in der Stadt). Aber der Verf. läßt solche Fragen vorerst beiseite: sie erhalten naturgemäß ihren Platz im 2. Bande.

Der Blick auf das Institutionelle verstellt die Beachtung dessen, was in dessen Rahmen an gemeinsamer und auch individueller Frömmigkeit lebte, nicht durchaus (vgl. besonders S. 358 ff.). Doch scheinen dem Verf. unmittelbare Quellen nur spärlich in die Hände gefallen zu sein, z. B., wie es scheint, keine Breviere oder Psalterien. Hier bleibt die Wißbegierde des Lesers weithin ungestillt. Der Hinweis auf den heute mit Grund so stark hervorgehobenen Ulrich Surgant (S. 448 f.) – der übrigens auch als Interessent für Reliquien erkennbar gemacht wird (S. 371) – ist berechtigt; aber die Verwurzelung des Basler Predigers und Professors in älteren Traditionen wird noch nicht voll ins Licht gerückt. Wir sind heute nicht mehr allzu geneigt, „Frömmigkeitsgeschichte“ zu treiben, und die vorliegende Darstellung entspricht dem Zug der Zeit. Es könnte aber an der Zeit sein, das, was auf diesem Wege nicht in Sicht kam, nachzuziehen. Gerade die Schweiz, verschiedenen Bereichen der Kultur und auch verschiedenen Strombetten geistlichen Lebens zugehörig, wird hier wohl noch manches an Neuem zeigen können.

Problematisch ist der schon im Titel des vorliegenden Bandes auftretende Begriff „Ausgang des Mittelalters“. Die zeitliche Abgrenzung der geschichtlichen Epochen ist schon an sich ein geschichtsphilosophisches Problem. Aber wenn im vorliegenden Bande zwar der Kardinal Matthäus Schiner (S. 453 ff.) zu Worte kommt, aber die einschneidende stadt-staatliche Regulierung auch materiell kirchlicher Gegenstände, vor allem aber der Sitte und auch der Sittenzucht, noch außer Sicht bleibt, so ist das doch wohl eine Inkonvenienz. Die großartige „Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen“ bietet auch aus dem „Ausgang des Mittelalters“ so reiches Material, daß ihre – gewiß vorläufige – Beiseitelassung zu bedauern ist. Augenscheinlich hat der Verf. die Absicht, dies Material im Anlauf zu seinem 2. Bande zu verwerten, und das ist auch sicher gut; aber ein Hinweis wäre von Gewinn, weil sonst der „Ausgang des Mittelalters“ ein gar zu unscharfer Begriff bleibt.

Doch sind diese kritischen Bemerkungen im Grunde gegen das gerichtet, was die Stärke des vorliegenden Buches ausmacht: die weitgehende und fruchtbare Beschränkung auf das Institutionelle, die sich mit dem 2. Bande von selbst aufheben wird.

Besonders gewinnreich sind die beigegebenen Abbildungen, fast ausschließlich sonst wenig bekannte Stücke von starker historischer Aussagekraft. Die Ausstattung des Buches ist nicht opulent, aber würdig und in jeder Hinsicht tadelfrei. Sie entspricht dem reichen Inhalt des wahrhaft reichen und geradlinigen Werkes.

Göttingen

Otto Weber

Histoire spirituelle de la France. Spiritualité du catholicisme en France et dans les pays de langue française des origines à 1914. (= Bibliothèque de spiritualité 1). Paris (Beauchesne) 1964. X, 398 S., geb. NF 24.-.

Ce dense volume reproduit purement et simplement l'article "France" du *Dictionnaire de spiritualité, ascétique et mystique* (t. V, col. 785-1004). C'est dire que, quant au fond et quant à la méthode, on retrouve toutes les remarquables qualités de ce Dictionnaire que chercheurs et étudiants ont su, depuis quelques années, apprécier. L'idée est excellente d'avoir ainsi, en publication séparée, offert au public les travaux de onze auteurs qu'autrement on irait moins aisément rechercher dans une vaste encyclopédie.

Aux qualités s'ajoutent les inévitables défauts d'une oeuvre collective, notamment les inégalités dans l'ampleur des sujets et la manière de les traiter. On trouvera bien courtes par exemple les indications concernant Blaise Pascal. Il reste que cette immense galerie de portraits, d'Irénée à Sainte Thérèse de Lisieux, offre, pour l'étude, voire pour l'édification, des ressources remarquables.

L'ouvrage demeure très "catholique". D'une part, malgré une remarque aimable pour Calvin dans l'Avant-Propos, les non-catholiques n'ont aucune place dans l'histoire spirituelle de la France: le sous-titre ne figure pas sur la couverture. D'autre part, la définition même de la "spiritualité" reste, tout au long de ces 400 pages, conditionnée par une arrière-pensée qui sent le monopole et l'accaparement: comme on aimerait, souvent, sentir le Saint-Esprit plus libre d'entraves! On restera cependant impressionné par le rayonnement, parfois éblouissant, de cette "nuée de témoins" choisis et classés, comme par la rigueur scientifique et la précision de la documentation dont font preuve les auteurs.

Strasbourg

René Voeltzel

A. Thomson: Stöld av annans hustru. Kristoffers landslag Tjuvabalken Kapitel I (= Scripta Minora regiae societatis humaniorum litterarum Lundensis 1961-1962 :3). Mit deutscher Zsfg. Lund (Gleerup) 1963. 101 S., kart. skr. 15.-.

Das schwedische Landrecht gehört in den geistesgeschichtlichen Bezug der großen gesetzgeberischen Bewegung, deren europäischen Zusammenhang gerade der Schwede Sten Gagnér so eindrucksvoll dargestellt hat.<sup>1</sup> In König Christophs Landrecht vom Jahre 1442 findet man unter den Diebstahlparagrafen die folgende Stelle:

„Das beste Ding, daß der Bauer in seinem Hause hat, ist seine rechtmäßige Ehefrau. Wer sie dem Bauern stiehlt, ist der schlimmste und größte Dieb. Darum, wer die Frau des Bauern von ihm lockt, mit ihr entläuft und auf frischer Tat ergriffen wird, den soll man vor Gericht führen, richten und über anderen Dieben aufhängen . . .“

Mit dieser Strafnorm beschäftigt sich der Verfasser. Er möchte den Inhalt der Vorschrift klären und die dazu im 17. Jh. nach Reformation und Drucklegung des Gesetzwerkes entstandene Rechtsprechung darstellen. Damit greift er zunächst in eine Kontroverse ein, die zwischen Lizzie Calsson<sup>2</sup> und Ragnar Hemmer<sup>3</sup> um die Frage geführt wird, ob das hier behandelte Delikt die entführende Flucht – im Sinne der Besitz- oder Muntgewalt des Ehemannes – oder den durch die Flucht qualifizierten Ehebruch zum Inhalt hat.

Wenn sich auch Hemmer für die erste Anschauung auf die ältere rechtshistorische Literatur berufen kann, so möchte man doch dem Verfasser darin zustimmen, daß hier in erster Linie der *Ehebruch* bestraft werden soll. Das würde sich eher mit der germanischen Rechtstradition vereinbaren lassen, nach der die Frau eben nicht Besitz und Sache des Mannes ist. Auch kann der Verfasser seine These anhand der Rechtsprechung recht überzeugend belegen. Wenn man dann noch feststellt, daß die Flucht des verheirateten Mannes mit der unverheirateten Frau im gleichen Zusammenhang unter Strafe gestellt wird, dann läßt sich die Diebstahltheorie schwerlich halten.

Von der Strafrechtsgeschichte her gesehen, erscheint die ganze Kontroverse ohnehin nicht sehr glücklich. Schließt doch das mittelalterliche Strafrecht allgemein vom äußerlich sichtbaren, deliktstypischen Geschehen auf Delikt und Schuld des Täters. Man denke nur an die Auseinandersetzung um die sog. Erfolgshaftung.<sup>4</sup> Danach läßt sich unsere Quelle zwanglos aus dem mittelalterlichen Strafrechtsdenken erklären: Die gemeinsame Flucht wäre demnach der deutliche, qualifizierende Beleg für den Ehebruch.

Um so interessanter wird für den Historiker der Wortlaut der Begründung des

<sup>1</sup> Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Kap. III, Uppsala 1960.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> siehe in Kyrkohistorisk årsskrift 1958.

<sup>4</sup> Siehe statt vieler Ekkehard Kaufmann, Die Erfolgshaftung, Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Bd. 16, 1958.